Hinweise zur Durchführung von Familienbildungsfreizeiten im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE 2019

Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE 2019 werden Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen gefördert (siehe hierzu Ziff. 4.3, 4.4 und 5.4 VwV STÄRKE 2019). Diese Hinweise sollen die Regelungen der VwV STÄRKE 2019 ergänzen und konkretisieren.

I. Förderbedingungen nach Ziff. 5.4 VwV STÄRKE 2019

Kostenerstattungen für Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden setzen eine Antragstellung des Maßnahmenträgers voraus.
Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden sollen für mindestens sechs Familien angeboten werden. Eine verbindliche Anmeldung der Familien ist erforderlich.
Ein Eigenanteil kann erhoben werden. (Näheres hierzu siehe auch unter dem Punkt „Eigenanteil“.)
Familienbildungsfreizeiten sollen mindestens sechs Übernachtungen und mindestens 15 Bildungseinheiten (BE) umfassen. Familienbildungswochenenden umfassen mindestens zwei Übernachtungen und 3 bis 5 Bildungseinheiten.

Bildungseinheiten vermitteln die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit (einschließlich psychischer Gesundheit), Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Bei Angeboten zur Stärkung der Resilienz belasteter Familien können auch Einheiten zur Stärkung der Eltern-Kind-Bindung durch positive gemeinsame Erlebnisse, Angebote zur Stärkung der Kompetenz zur Selbstfürsorge für Eltern und Kinder (Achtsamkeits- und Entspannungseinheiten) sowie Bewegungsangebote zur Gesundheitsförderung als Teil der Familienbildungsfreizeit förderfähig sein, wobei diese in „klassische“ Familienbildungseinheiten einzubetten sind und der Bildungscharakter des Angebots insgesamt deutlich überwiegen muss.

Für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten können dem Maßnahmenträger notwendige Ausgaben aus STÄRKE-Mitteln in Höhe von bis zu 1 000 Euro pro Familie (bis zu zwei Kinder mit mindestens einem Erwachsenen) erstattet werden.
Zusätzliche Erstattungen für Familien mit mehr als zwei Kindern bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Jugendamt. Es kann eine Erstattung von bis zu je 150 Euro ab dem dritten Kind gewährt werden. Kinder, die bei Reiseantritt unter drei Jahre alt sind, werden nicht gezählt. Für Dozierende und Betreuer/innen können Unterbringungskosten in Höhe

von maximal 300 Euro je Dozent/in und Betreuer/in von den notwendigen Ausgaben erstattet werden.
Die maximale Förderhöhe (bezogen auf sechs Übernachtungen) reduziert sich bei Wochenendfreizeiten (zwei Übernachtungen) entsprechend. Bei 5 Bildungseinheiten können maximal 330 Euro pro Familie, maximal 50 Euro je weiterem Kind bei Familien mit mehr als zwei Kindern und maximal 100 Euro je Dozentin/Dozent bzw. Betreuerin/Betreuer abgerechnet werden. Bei weniger als 5 BE können maximal 200 Euro pro Familie, maximal 30 Euro ab dem dritten Kind und maximal 60 Euro je Dozentin/Dozent und je Betreuerin/Betreuer erstattet werden (siehe die Berechnungshilfe Familienbildungsfreizeiten und –wochenenden).

Fahrtkosten können in Höhe von bis zu 250 EUR pro Haushalt und Freizeit übernommen werden, wenn die gemeinsame An- und Rückreise als Teil der Freizeit vom Träger organisiert wird und die trägerseitig organisierte Reise für die Wahrung des Zugangs der Zielgruppe notwendig ist, weil diese durch die Selbstorganisation der Reise organisatorisch oder wirtschaftlich überfordert wäre.

Eigenanteil

Um das Anmeldeverfahren verbindlicher zu gestalten, hat es sich bewährt, von den Familien vorab einen Beitrag für das Entgelt für die Ferienstätte zu verlangen, der die nach dem Sozialgesetzbuch II vorgesehenen Beträge für Lebensmittel nicht überschreiten darf. Er kann in Härtefällen auch aus Spendenmitteln des Veranstalters ersetzt werden. Sofern eine Familie aus einem wichtigen Grund kurzfristig den Aufenthalt absagt, muss der Familie ggf. der Eigenanteil erstattet werden. Ein wichtiger Grund ist z. B. ein Unfall oder eine Erkrankung eines angemeldeten Familienmitgliedes, sowie deren Eltern, Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister, die einen Antritt des Urlaubs nicht ermöglichen bzw. unzumutbar machen.

Sonstige Finanzierungsmittel

Unabhängig von den STÄRKE-Zuschüssen und dem Eigenanteil der Teilnehmenden ist es zulässig, dass das Angebot durch Spenden, Mittel der Kreise bzw. der Anbieter o. ä. weiter finanziell unterstützt wird.

II. Inhaltliche Konzeption, Gruppenbildung und Qualitätsstandards

Zielgruppe

Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden dürfen nur für **Zielgruppen in besonderen Lebenssituationen** angeboten werden. Je nachdem, welche Kompetenzen der Eltern gefördert, welche Schwierigkeiten besser gemeistert werden sollen, muss die Zielgruppe besonders homogen sein oder darf breiter aufgestellt sein, d. h. aus Familien bestehen, deren primärer Hilfebedarf aus verschiedenen Sondersituationen resultiert. Zum Beispiel eignen sich Haushaltstraining und Ernährungs- und Bewegungslehre für ein breiteres Spektrum anzusprechender Personen (junge Eltern, Alleinerziehende, Mehrkinderfamilien). Kurse und Beratungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge und dem Umgangsrecht hingegen eignen sich bevorzugt für die Zielgruppe der Familien in Trennungs- und Scheidungssituation.

Gruppengröße

Die Planung der Gruppengröße sollte in der Regel auf 6-15 Familien ausgelegt sein.

Konzeption der Bildungsmaßnahme

Dem Jugendamt ist eine Konzeption der Bildungsmaßnahme vorzulegen. Sie

- enthält die Hauptbildungsziele
- stellt die eingesetzten Methoden vor (z. B. Kurs, Aktionen, Ausspracherunde) und
- beschreibt, welche Art von Fachkraft wofür eingesetzt wird.

Die Bildungsaktivitäten sollen ausreichend Freiraum für Erholung belassen; dabei kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, die Gruppe insbesondere auch bei Freizeitaktivitäten zu begleiten und anzuleiten.

Anforderungen an die Begleitpersonen

Die Freizeit darf nur in der Verantwortung eines Trägers der Jugendhilfe mit einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durchgeführt werden.
Alle Begleitpersonen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72 a SGB VIII, § 30a Bundeszentralregistergesetz).
Es muss sichergestellt sein, dass im Bedarfsfall eine erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) beratend hinzugezogen werden kann. Von einer pädagogischen, pflegerischen oder therapeutischen Fachqualifikation kann ausgegangen werden, wenn eine einschlägige staatlich anerkannte oder gleichwertige Fachausbildung bzw. abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt, über dokumentierte praktische Erfahrungen (mindestens dreijährige Berufserfahrung) sowie eine didaktisch-methodische Weiterqualifizierung im Blick auf die Arbeit mit Erwachsenen verfügt wird (sofern dies nicht Bestandteil der Berufsausbildung

ist) und die Person bereit ist, an Fortbildungen teilzunehmen. Ausnahmeregelungen sind möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Fachkraft über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Aufgabenprofil gerecht zu werden. Davon unabhängig hat der Träger jeweils zu prüfen, ob Gründe in der Person vorliegen, die sie für ihre Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.
Die Gruppe muss während der Maßnahme von mindestens einer Person begleitet werden, die die oben genannten Qualifikationsanforderungen erfüllt.

Überregionale Zusammenarbeit

Bei den Familienbildungsfreizeiten sollen überregionale Kooperationen gefördert werden. Dies gilt insbesondere, sofern eine Gruppe gefördert werden soll, die sich aus Familien in besonders belasteten Lebenssituationen, die üblicherweise gerne anonym bleiben (z. B. Partner mit Suchtproblemen, Elternteil im Gefängnis, erlittene Gewaltanwendung), zusammensetzt. Die Gruppenzusammenstellung muss dann nicht zwingend auf eine Weiterführung ausgerichtet sein. Die Eltern können in solchen Fällen eher in etwas auseinanderliegenden Einzugsgebieten wohnen. Gleiches gilt auch, wenn die Zahl der Familien einer bestimmten Zielgruppe klein ist, wie z. B. bei gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern, Familien mit Kindern mit schweren oder seltenen Erkrankungen oder Familien, in denen ein Kind oder ein Elternteil verstorben ist.

III. Anforderungen an die Unterkunft

In den vergangenen Jahren haben sich die gemeinnützigen Familienferienstätten als Unterkünfte bewährt. Informationen und Kontaktdaten finden sich unter www.familienferien-bw.de oder unter https://www.urlaub-mit-der-familie.de/. Sie bieten die folgenden Qualitätsvoraussetzungen, welche andere Einrichtungen ebenfalls erfüllen müssen:

1. **Ruhige Lage** in einem Gebiet mit gutem Freizeitwert.
2. **Keine** Bindung an Baden-Württemberg, aber an Deutschland und diejenigen ausländischen Regionen, mit welchen Baden-Württemberg auf kulturellem Sektor eng zusammenarbeitet; das sind z. B. die Mitglieder der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und der Oberrheinkonferenz.
3. Angebot der **Vollverpflegung**, das die Bereitstellung einfacher Getränke mit umfasst. Ausnahmen von der Vollverpflegung sind möglich, wenn Haushaltsorganisationstraining und Ernährungslehre Teil des Kurskonzeptes sind und entsprechend geschultes Personal die Gruppe betreut.
4. Spielräume, Spielplatz und Garten, einfaches Bastelmaterial kostenlos
5. Leitung mit pädagogischen Kenntnissen

6. Kindgerechte Raumausstattung
7. Möglichkeit einer zentralen bzw. sehr nahe beieinanderliegenden Unterbringung der Gruppenmitglieder
8. Wird die Unterkunft nicht in einer Familienferienstätte gewährt, ist darauf zu achten, dass der Träger des Hauses bzw. der Anlage **gemeinnützig** ist.
9. Kooperation zwischen Leitung der Unterkunft und Bildungsträger
   - Kennenlernvisite wird empfohlen
   - Anreiseabsprachen, möglichst gleichzeitige Anreise aller Gruppenmitglieder,
   - Bei Haushaltstraining, Absprachen zu Küchennutzung
   - Absprachen zu Integration der Gruppe in Fest- oder Aktivitätenplan der Ferienstätte und
   - Speiseplangestaltung.

IV. Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung im eigenen Haushalt

Als „Familienbildungsfreizeiten zuhause“ können mehrtägige Familienbildungsangebote in geeigneten Einrichtungen wie Mütter- und Familienzentren, Familienbildungsstätten oder Mehrgenerationenhäusern mit Übernachtung im eigenen Haushalt gefördert werden.

Kosten für mehrtägige Angebote ohne Übernachtung können mit bis zu 100 EUR pro Tag und Familie gefördert werden. Dies umfasst etwaige Fahrtkosten und Kosten für Honorarkräfte. Diese Kosten können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Eine höhere Förderung ist im Einzelfall mit besonderer Begründung und in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt möglich.

Die Regelungen zu Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung außer Haus, insbesondere die Vorgaben zu Bildungseinheiten, gelten entsprechend.